BStU
000212

Die strafprozessualen Bestimmungen der Einführung von Beweismitteln in das Strafverfahren können in Einzelfällen in günstiger Weise genutzt werden, um inoffizielle Beweismittel in offizielle Beweismittel zu wandeln bzw. durch andere offizielle Beweismittel zu ersetzen.
Dies ist möglich, wenn die für die Wandlung bzw. Ersetzung der inoffiziellen Beweismittel erforderlichen Maßnahmen so gesteuert werden, daß die offiziellen Beweismittel entweder die Gestalt eines der im § 92 StPO angeführten Anlässe annehmen oder als Ergebnis von Prüfungshandlungen erscheinen.
Die Zusammenarbeit zwischen der vorgangsführenden operativen Diensteinheit und der zuständigen Untersuchungsabteilung muß deshalb immer auch darauf gerichtet sein, solche Möglichkeiten der Nutzung der strafprozessualen Bestimmungen zu erkennen und qualifiziert zu realisieren. Sie sind häufig gut geeignet, um wirkungsvoll inoffizielle Kräfte und operative Arbeitsmethoden des MfS zu konspirieren.
Typische Möglichkeiten der Nutzung der strafprozessualen Bestimmungen der Einführung von Beweismitteln in das Strafverfahren für die Wandlung inoffizieller Beweismittel in bzw. die Ersetzung inoffizieller Beweismittel durch offizielle Beweismittel sind beispielsweise

- Der IM veranlaßt eine Person seines Vertrauens, über bestimmte kriminelle Handlungen eines Verdächtigen, der zu ihrem gemeinsamen Bekanntenkreis gehört, bei der VP Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist gemäß § 92 Ziff. 6 für das Untersuchungsorgan ein Anlaß zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und damit strafprozessual verwendbar.
  Ebenso verhält es sich, wenn es dem IM gelingt, den Verdächtigen dazu zu veranlassen, sich den Sicherheitsorganen